

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen Abgabesatz-Satzung 2021 der Stadt Oberhausen vom 15. Dezember 2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Abgabesatz-Satzung 2021 der Stadt Oberhausen beschlossen:

§ 1

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2021 auf
- 2,62 EUR je cbm für Schmutzwasser und
 - 1,49 EUR je qm für Niederschlagswasser
- festgesetzt.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2021
- 1,39 EUR je cbm für Schmutzwasser und
 - 0,82 EUR je qm für Niederschlagswasser.
- (3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,88 EUR je cbm Abwasser.
- (4) Der Gebührensatz 2021 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 werden die Jahresgebühren 2021 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,74 EUR je Liter Restmüll.

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	= 27,43 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	= 54,85 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	= 109,70 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	= 219,40 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	= 82,28 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägliche Leerung	= 164,55 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	= 329,11 EUR
240 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	= 658,21 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 2.111,77 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 4.223,54 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche Leerung = 3.016,82 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche Leerung = 6.033,63 EUR

3.000 Liter Halbhunterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 6.993,53 EUR

3.000 Liter Halbhunterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 3.496,76 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
wöchentliche Leerung = 11.655,88 EUR

5.000 Liter Unterflurcontainer
14-tägliche Leerung = 5.827,94 EUR

Hausmüllsack = 3,20 EUR

Grünabfallsack = 1,50 EUR

Biotonne

Der Jahresgebührensatz beträgt 2,06 EUR je Liter Biomüll.

80 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 82,28 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 123,42 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägliche Leerung = 246,83 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Der Gebührensatz beträgt 30,26 EUR je cbm und Leerung.

1.100 Liter Container
je Leerung = 33,28 EUR

2.500 Liter Umleerbehälter
je Leerung = 75,64 EUR

4.500 Liter Umleerbehälter
je Leerung = 136,15 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die Jahresgebührensätze 2021 auf

4,11 EUR für Anliegerstraßen,
3,61 EUR für innerörtliche Straßen,
3,32 EUR für überörtliche Straßen und
4,09 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 372 bis 383

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abgabesatz-Satzung 2021 der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15. Dezember 2020

Schranz
Oberbürgermeister

4. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015

Der Haupt- und Finanzausschuss hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art.1

Die Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 in der Fassung vom 17.12.2018 (Sonderamtsblatt Nr.13 vom 20.12.2018, Seite 260) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 2 Absatz 2“ wird durch „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
- 2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straßen durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

Straße	Reinigungsschlüssel
Am Römerwall	110
Nr. 2 bis Emmericher Straße	100
Behrensstraße	121
Stichstraße Nr. 109-111	100
Borkstraße	100
Emmericher Straße von Nr. 249-267	121 100

- 3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

Auf dem Schacht	100
Egelbusch	100

Frohne Hof	100
Uhlenbrucksfeld	100
Zunftweg	100
Zur Kokerei	100
Zur Koppenburgs Mühle	100
Zur Seilfahrt	100

- 4. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße ersatzlos gestrichen:

Hinterstraße

Art.2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

- 1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2020 zur Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2015 mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.12.2020 übereinstimmt,
- 2. dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 15.12.2020

Schranz
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 14.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.12.2020

Schranz
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.12.2020

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 10 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende angeordnet:

1. Auf den folgenden Plätzen und den sie umgebenden Straßen ist gem. § 10 Abs. 5 CoronaSchVO jede Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 untersagt:

- Altmarkt (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)
- Willy-Brandt-Platz (Stadtbezirk Alt-Oberhausen)
- Arnold-Rademacher-Platz (Stadtbezirk Sterkrade)
- Marktplatz Osterfeld (Stadtbezirk Osterfeld)

Der genaue Umfang der von dem Verbot erfassten Plätze und Straßen ist in den als Anlagen 1 bis 4 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

In § 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der zurzeit geltenden Fassung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2020/2021 jede Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt. Die vorgenannten publikumsträchtigen Plätze und Straßen sind gemäß § 10 Abs. 5 CoronaSchVO von den zuständigen Behörden näher zu bestimmen.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für diese Anordnung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 CoronaSchVO i. V. m. § 28 IfSG und § 3 Abs. 1 IfSBG NRW.

Publikumsträchtige Straßen und Plätze im Sinne des § 10 Abs. 5 CoronaSchVO sind im Gebiet der Stadt Oberhausen die unter Verfügungspunkt 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Plätze und sie umgebenden Straßen in dem sich aus den Anlagen 1 bis 4 ergebenden räumlichen Umfang.

Bei diesen Plätzen handelt es sich um die zentralen Plätze der jeweiligen Stadtbezirke, die insgesamt über eine gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit verfü-

gen, so dass hier grundsätzlich ein erhöhtes Besucheraufkommen zu verzeichnen ist. Der Willy-Brandt-Platz und der Arnold-Rademacher-Platz befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zu jeweils einem Busbahnhof und dem Hauptbahnhof Oberhausen bzw. dem Sterkrader Bahnhof.

Sowohl auf dem Altmarkt als auch auf dem Marktplatz Osterfeld finden ganzjährig Veranstaltungen und Feste statt; in den letzten Jahren haben sich beide Plätze zudem als beliebte Treffpunkte etabliert, um den Jahreswechsel zu feiern. Dies zum Teil im Zusammenhang mit organisierten Silvesterfeiern, aber auch unabhängig von derartigen Veranstaltungen in nicht organisierter Form. Ein verstärktes Publikumsaufkommen zum Jahreswechsel wird vor allem auf dem Altmarkt und dem Marktplatz Osterfeld auch durch den Umstand gefördert, dass sich im unmittelbaren Umfeld beider Plätze zahlreiche Anwohner finden. Die Anziehungskraft des Willy-Brandt-Platzes wird neben der guten Verkehrsanbindung auch dadurch bedingt, dass sich dort diverse gastronomische Einrichtungen, die Speisen zum Mitnehmen anbieten, befinden. Im Zusammenhang mit nicht organisierten Feiern zum Jahreswechsel kam es auf dem Willy-Brandt-Platz in der Vergangenheit zu vermehrten Polizeieinsätzen, die ihren Grund auch in der unsachgemäßen Handhabung von Pyrotechnik hatten.

Angesichts der Lage, Nutzung und Bedeutung der unter Verfügungspunkt 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze steht zu erwarten, dass diese Plätze auch zu dem bevorstehenden Jahreswechsel 2020/2021 wieder von einem größeren Publikum aufgesucht werden. Dies gilt nach den Erfahrungen der Vorjahre ebenso für die in den räumlichen Geltungsbereich des Verbots einbezogenen Straßen im unmittelbaren Umfeld der v. g. Plätze.

In zeitlicher Hinsicht erfasst das Verbot jeder Verwendung von Pyrotechnik im Hinblick auf die Regelung des § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, den 31. Dezember 2020 und den 1. Januar 2021.

Das Verbot jeder Verwendung von Pyrotechnik auf den vom räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erfassten Plätzen und Straßen zum Jahreswechsel 2020/2021 stellt angesichts des aktuellen Verkaufsverbots von Feuerwerk und der bewusst umfassenden Beschränkungen des sozialen Lebens durch die CoronaSchVO lediglich einen geringen weiteren Eingriff in die (Grund-)Rechte des Einzelnen dar. Dieser ist im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch dessen Ausbreitung unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte, verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

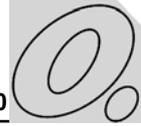
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

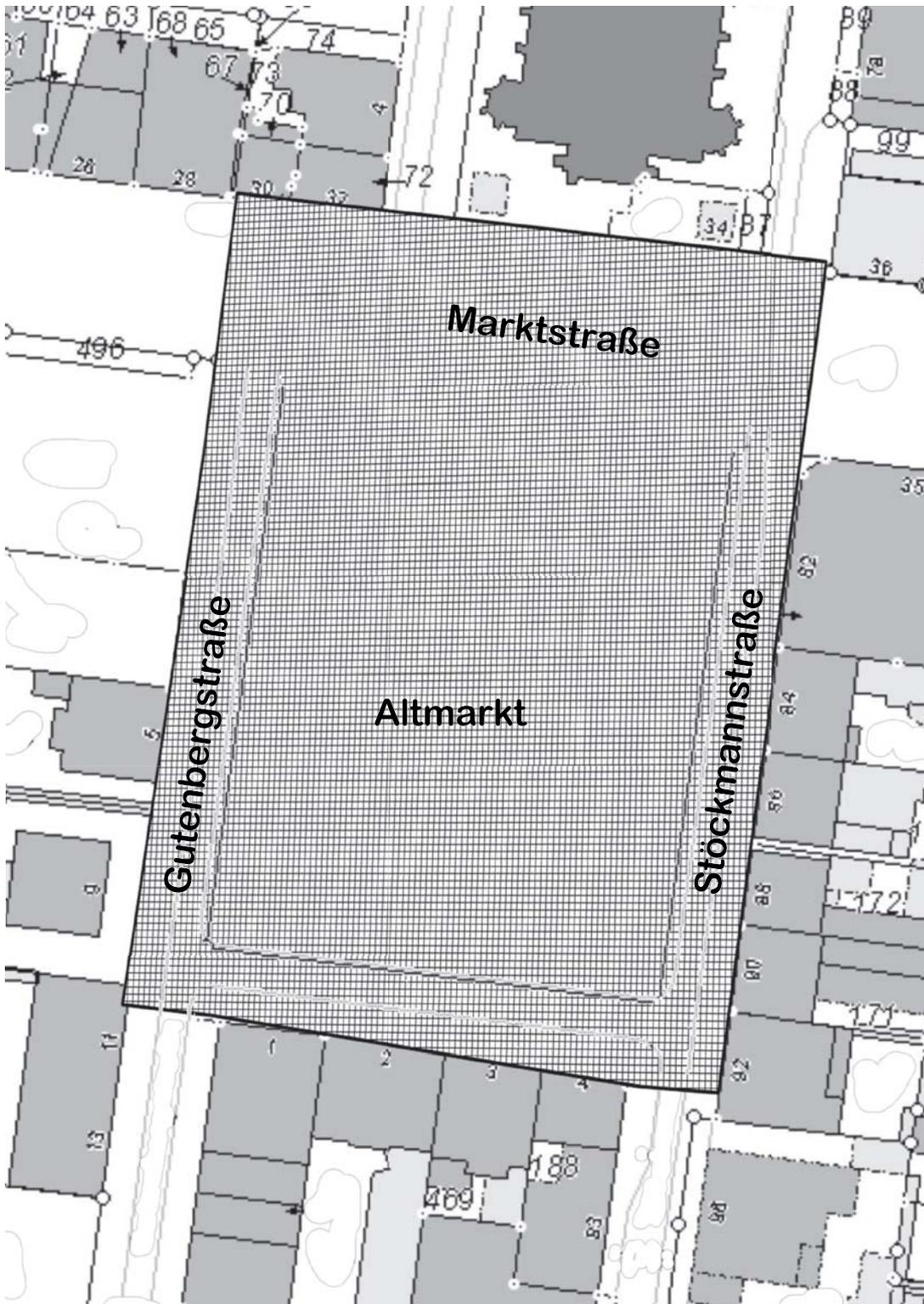
Oberhausen, 17.12.2020

In Vertretung

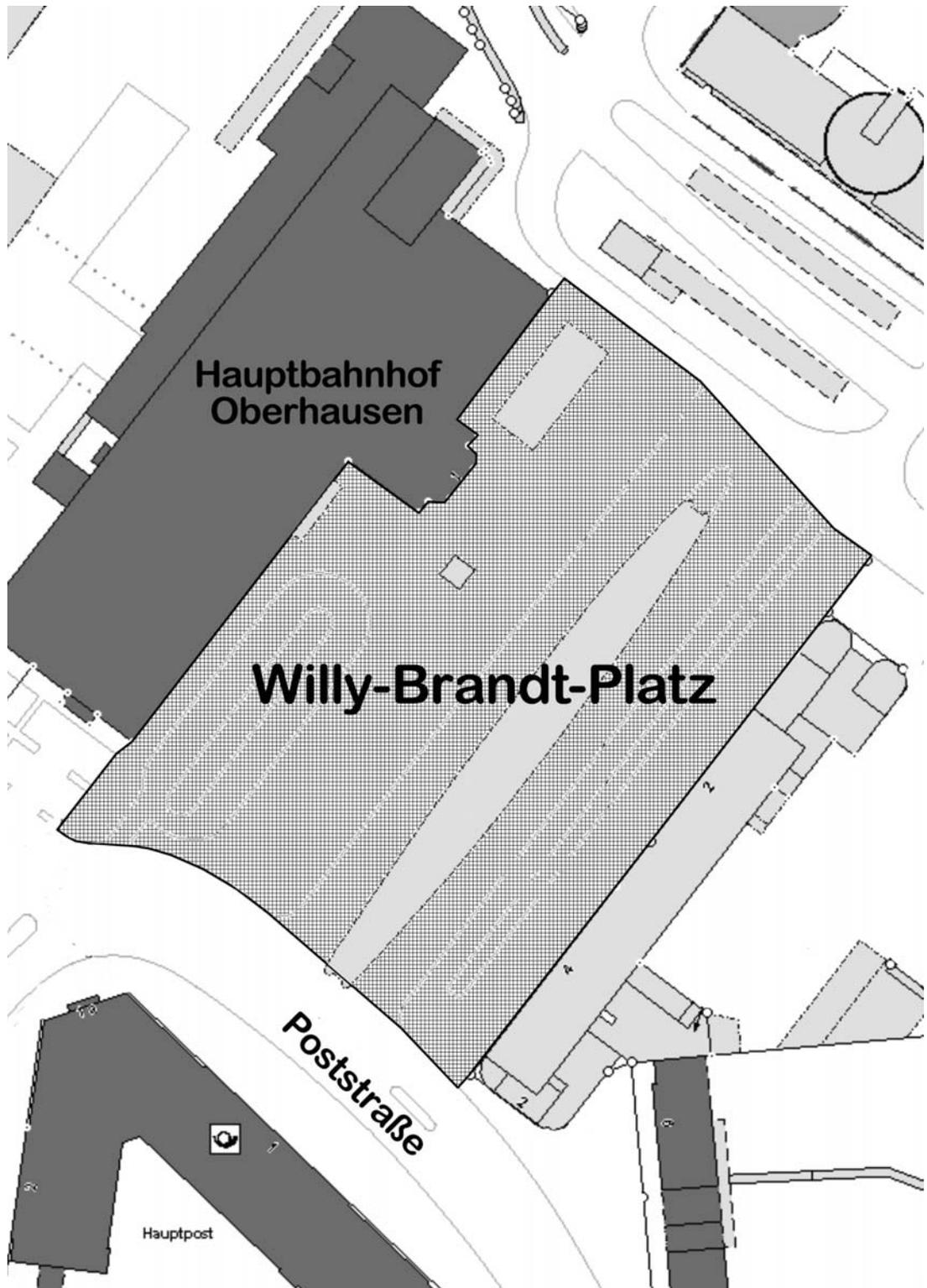
Michael Jehn
Beigeordneter

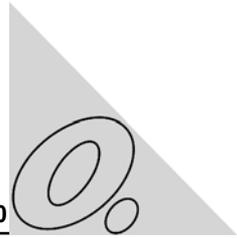


Anlage 1

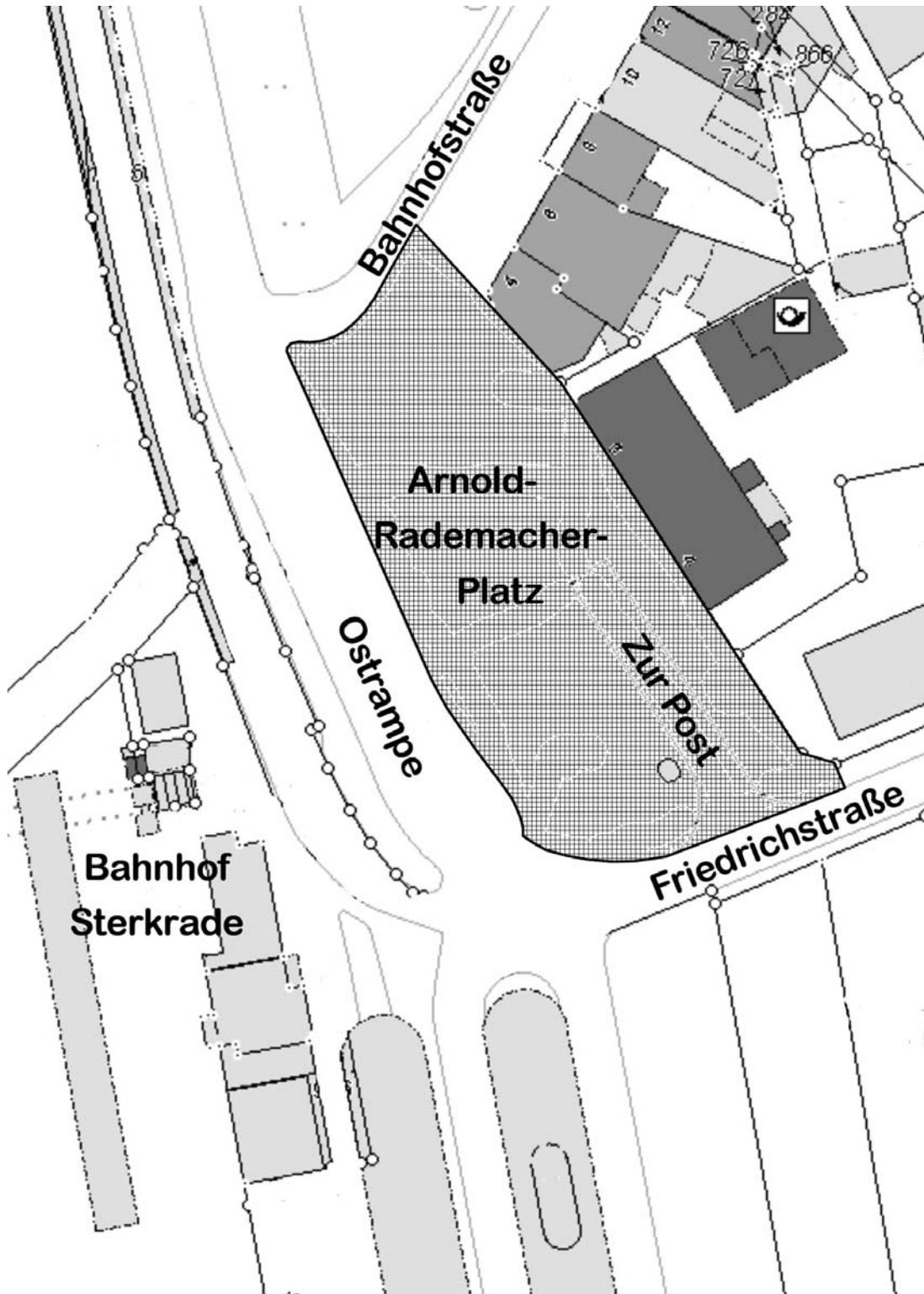


Anlage 2

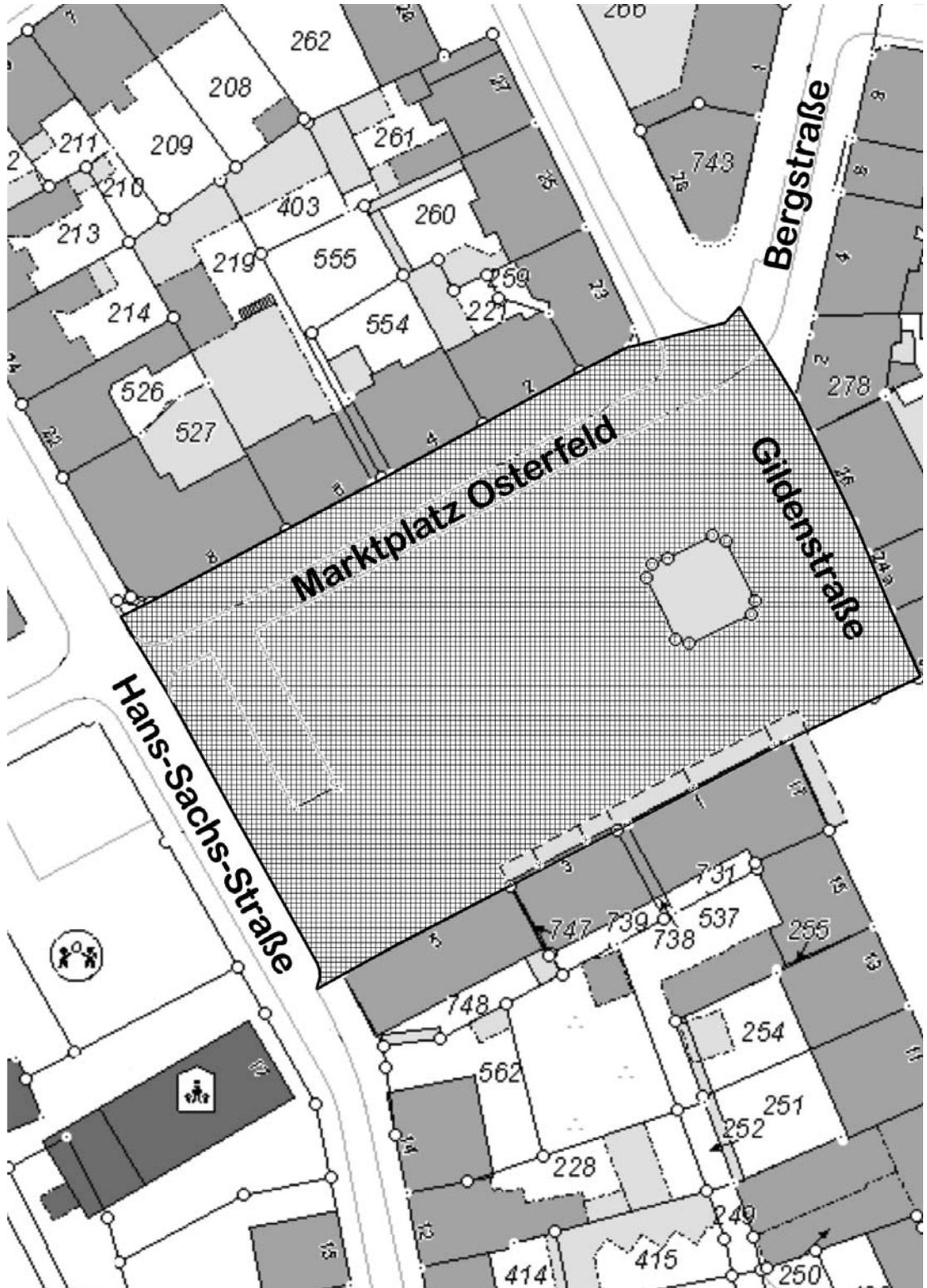




Anlage 3



Anlage 4





Bekanntmachung der „Betriebsatzung für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen vom 18. Dezember 2020“ im heutigen Sonderamtsblatt Nr. 38 der Stadt Oberhausen wird wie folgt berichtigt:

Betriebsatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen vom 21. Dezember 2020

Aufgrund einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 14.12.2020 an Stelle des Rates der Stadt Oberhausen die folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Das Gebäudemanagement, die Grünflächenunterhaltung sowie weitere mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehende oder vergleichbare Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- 2) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehören insbesondere:
 - a) alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagement,
 - b) die Unterhaltung und Pflege städtischer Grün- und Sportflächen,
 - c) das Friedhofswesen,
 - d) Serviceleistungen für die Stadt Oberhausen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Beschaffung sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften,
 - e) Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Stadt Oberhausen als Bauherrin,
 - f) die Vermietung, Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften und Räumen,
 - g) die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit städtischen oder angemieteten Räumen oder Grundstücken,
 - h) Bäderwesen, Marina,
 - i) Tiergehege,
 - j) Restabwicklung Baumaßnahmen,
 - k) Immobilien- und Mietwesen für Eigenobjekte der OGM GmbH.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen: SBO Servicebetriebe Oberhausen.

§ 3

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Für den Fall, dass die Betriebsleitung aus zwei Personen besteht, wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat der Stadt Oberhausen zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung.
- 2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung wird jeweils ein/e Abwesenheitsvertreter/in bestellt.
- 3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln.
- 4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie hat insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Betriebs im Sinne von § 10 EigVO NRW zu sorgen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- 5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der/dem Oberbürgermeister/in zur Unterzeichnung vorzulegen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Vorlagen für den Rat der Stadt vorzubereiten. In diesem Fall ist die Betriebsleitung über diese Vorlage zu unterrichten.
- 6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW oder die EigVO NRW vorbehalten sind. Darüber hinaus ist dem Rat der Stadt vorbehalten, operative und strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen.

§ 5

Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt nach § 4 dieser Satzung vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Dies sind folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung der Betriebsleitung,
- b) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen,
- d) Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die in § 13 Abs. 5 und 6 dieser Satzung geregelt sind.

3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Abschluss oder Kündigung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung ohne Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit mehr als 100.000,00 Euro (netto) beträgt; für die Berechnung der Gegenleistung ist bei unbefristeten Verträgen das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen,
- b) Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen zur Umsetzung von Investitionen des Wirtschaftsplans, die einen Auftragswert von 200.000,00 Euro (netto) übersteigen,
- c) die Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 200.000,00 Euro überschreitet,
- d) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lieferungs-, Dienstleistungs- und sonstigen Verträgen, soweit der Wert der Leistung einen Betrag von 200.000,00 Euro (netto) übersteigt und der Rat der Stadt sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
- f) Stundung und Niederschlagung von Forderungen über einen längeren Zeitraum als sechs Monate, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
- g) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
- h) Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 Euro überschritten wird und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.

4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 EigVO NRW in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/in mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister/in mit der oder dem Ausschussvor-

sitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 3 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- 1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten des Eigenbetriebs einschließlich der Betriebsleitung.
- 2) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm Auskunft zu erteilen.
- 3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der/die Oberbürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisungsmöglichkeit gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.
- 4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein entsprechender Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in erzielt, so ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

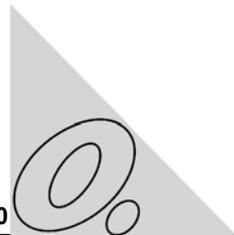
Personalangelegenheiten

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei dem/der Oberbürgermeister/in, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Der Vorschlag der Betriebsleitung ist vor der Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.
- 3) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht.
- 4) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Oberhausen geführt und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich angegeben.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "SBO Servicebetriebe Oberhausen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.



- 3) Verpflichtende Erklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW sind von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner/ihrer allgemeinen Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- 4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt zwei Millionen Euro, das von der Stadt Oberhausen in Vermögenswerten zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Oberhausen den Eigenbetrieb nicht von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) gilt entsprechend.

§ 11

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regelungen der kaufmännischen Buchführung. Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.

§ 12

Vergaben

Der Eigenbetrieb wendet die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 13

Wirtschaftsplan

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Zur Finanzierung seiner Tätigkeit weist der Wirtschaftsplan einen kostendeckenden Zuschuss der Stadt Oberhausen aus, mit dem auch die Investitionstätigkeit zu decken ist.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gelten folgende Maßgaben:

Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe zu erreichen ist und der Gesamtbetrag der Planansätze der Aufwandspositionen um mehr als 10 % überschritten wird.

Eine erhebliche höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung im Vermögensplan um mehr als 15 % erhöht werden muss.

- 4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.
- 5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn die Summe der im Ergebnisplan veranschlagten Aufwendungen um mehr als 10 % überschritten wird. Sind sie unabweisbar, so sind der/die Oberbürgermeister/in und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der oder des Vorsitzenden dem Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, jedoch mindestens um mehr als 100.000,00 Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit findet die Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung Anwendung.

§ 14

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Berichtspflichten

- 1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gemäß § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG</p>	
---	--	--

3) Davon unberührt ist die Festlegung von Berichtspflichten zur Überprüfung der Einhaltung der nach § 5 dieser Satzung vom Rat der Stadt festgelegten Zielsetzungen oder anderer weitergehender Berichte an den Betriebsausschuss und den/die Oberbürgermeister/in.

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21. Dezember 2020

§ 17

Personalvertretung

Für den Eigenbetrieb findet das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) Anwendung. Der Eigenbetrieb wird selbstständige Dienststelle der Stadt Oberhausen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW, so dass ein Teilpersonalrat für den Betrieb zu bilden ist. Bis zur Bildung des Teilpersonalrates übernimmt der Personalrat der Stadt Oberhausen die Personalvertretung für den Eigenbetrieb.

Schranz
 Oberbürgermeister

§ 18

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und die Vorgaben der Stadt Oberhausen zur Frauenförderung finden auf den Eigenbetrieb Anwendung; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder